

VERKAUFSPROSPEKT **MAGELLAN**

15. Februar 2023

OGAW gemäß europäischer Richtlinie
2014/91/EU

I ALLGEMEINE MERKMALE

□ **BEZEICHNUNG:**

MAGELLAN, in diesem Dokument nachstehend als „die SICAV“ bezeichnet.
Gesellschaftssitz: 17, square Edouard VII - 75009 Paris

□ **RECHTSFORM UND MITGLIEDSSTAAT, IN DEM DER OGAW AUFGELEGT WURDE:**

SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) französischen Rechts.

□ **AUFLEGUNGSDATUM UND VORGESEHENE DAUER:**

Die SICAV wurde am Donnerstag, 24. März 1988 von der französischen Börsenaufsicht Commission des Opérations de Bourse zugelassen, die heute als Autorité des Marchés Financiers (AMF) firmiert. Sie wurde am 15. April 1988 für die Dauer von 99 Jahren errichtet.

□ **ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN VERWALTUNGSOPTIONEN:**

Aktien	ISIN-Code	Verwendung der aus- schüttungs- fähigen Beträge	Rechnungs- währung	Zeichnungs- - berechtigte Personen	Mindesterst- zeichnungs- betrag	Mindest- betrag für spätere Zeichnungen
C	FR0000292278	Verwendung des Netto- ergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettobuch- gewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Anleger	Keine	Keine
Z	FR0013290863	Verwendung des Netto- ergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettobuch- gewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, die zuvor eine Sonder- vergütungs- vereinbarung mit einem Intermediär für einen Dienst wie den vorstehend erläuterten abgeschlossen haben (*)	Keine	Keine

I	FR0011238344	Verwendung des Netto- ergebnisses: Thesaurierung Verwendung der realisierten Nettobuch- gewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Anleger	Erstzeichnung 1,5 Millionen €	Keine
---	--------------	---	-----	--------------	-------------------------------------	-------

*Verwaltungsdienst mit Vollmacht oder unabhängiger Anlageberatungsdienst (s. Art. 24, Richtlinie 2014/65/EU MIFID II) oder Dienst in einem Land, in dem die Überlassung von Verwaltungsgebühren an Intermediäre gesetzlich verboten ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rubrik „Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil“.

□ **ADRESSE, UNTER DER DIE LETZTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte, des letzten Nettoinventarwertes und der Informationen über die bisherige Wertentwicklung der SICAV erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf formlose schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

COMGEST S.A.
17 Square Edouard VII
75009 Paris
Tel.: + 33 (0) 1 44 94 19 00
E-Mail: info@comgest.com

Weitere Informationen können bei Comgest S.A. unter vorstehender Adresse angefordert werden.

II MANAGEMENT UND VERWALTUNG

□ **FINANZVERWALTER MIT VERWALTUNGSVOLLMACHT:**

COMGEST S.A. (im Folgenden Finanzverwalter oder Verwaltungsgesellschaft)

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat

17 Square Edouard VII
75009 Paris

Von der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (nachstehend als „AMF“ bezeichnet) am 12. Juni 1990 unter der Nr. GP90023 zugelassen.

□ **VERWAHRSTELLE, VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEAUFTRAGTE ANNAHMESTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAUFTRÄGE UND REGISTERSTELLE:**

CACEIS Bank

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat

Von der französischen Bankenaufsicht CECEI zugelassenes Kreditinstitut.

89-91, rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

Die Aufgaben der Depotbank umfassen Funktionen, die in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind, wie die Verwahrung von Vermögenswerten, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit aller Entscheidungen des Finanzverwalters und die Überwachung der Geldflüsse des OGAW.

Die Depotbank ist außerdem vom Finanzverwalter mit der Führung der Passiva der SICAV beauftragt. Hierzu gehören die zentrale Erfassung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen in SICAV-Anteilen sowie die Führung des Emissionskontos der SICAV-Anteile. Die Depotbank handelt gegenüber dem Finanzverwalter unabhängig.

Die Beschreibung der übertragenen Depotfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus diesen Mandaten ergeben können, sind der Internetseite von CACEIS zu entnehmen: www.caceis.com.

Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

□ **ABSCHLUSSPRÜFER:**

PRICEWATERHOUSECOOPERS Audit, vertreten durch Herrn Frédéric SELLAM
63, rue de Villiers
92208 Neuilly-sur-Seine Cedex

□ **VERTRIEBSGESELLSCHAFT:**

COMGEST S.A.
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat
17 Square Edouard VII
75009 Paris

Der Finanzverwalter der SICAV weist die Zeichner darauf hin, dass nicht alle Vertriebsgesellschaften von ihr beauftragt oder ihr bekannt sind.

Die SICAV ist für den Vertrieb in Deutschland, Österreich, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz zugelassen.

□ **IM AUFTRAG DER SICAV FÜR FONDSBUCHHALTUNG, ADMINISTRATIVE UND JURISTISCHE VERWALTUNG TÄTIGE GESELLSCHAFT:**

CACEIS Fund Administration
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat
89-91, rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

Der Finanzverwalter besitzt und nutzt effiziente Verfahren und Maßnahmen für die Feststellung und die Beobachtung von sowie den Umgang mit Interessenkonflikten. Die vorliegende Auftragstätigkeit führt zu keinerlei Interessenkonflikten.

□ **IDENTITÄT UND FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DER VERWALTUNGS- UND LEITUNGSORGANE DER SICAV:**

Die Auflistung der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane der SICAV sowie ihrer wichtigsten Aufgaben ist im Jahresbericht enthalten. Diese Informationen werden unter der Verantwortung der jeweiligen Mitglieder veröffentlicht.

III INFORMATIONEN ZU FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1 Allgemeine Merkmale:

□ **MERKMALE DER ANTEILE:**

- ♦ Art der mit der Anteilklasse verbundenen Rechte:

Jeder Anteil verleiht am Eigentum des Gesellschaftsvermögens und an der Gewinnbeteiligung Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Kapital, das er verkörpert.

- ♦ Eintragung in ein Register bzw. Modalitäten zur Verwahrung der Passiva:

Die Verwahrung der Passiva erfolgt durch CACEIS Bank.

Die Verwaltung der Anteile erfolgt durch EUROCLEAR France.

- ♦ Stimmrecht:

Die Anteile der SICAV sind mit Stimmrechten ausgestattet, deren Ausübungsmodalitäten der Satzung zu entnehmen sind.

- ♦ Form der Anteile:

Bei den Anteilen handelt es sich um Namens- oder Inhaberanteile.

- ♦ Stückelung der Anteile:

Die Anteile lauten auf Euro und sind in Zehntausendstel-Anteile gestückelt.

□ **ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES:**

Letzter Handelstag der Pariser Börse im Dezember.

□ **STEUERLICHE BEHANDLUNG:**

Die SICAV unterliegt nicht der Körperschaftssteuer. Für die Anteilhaber gelten die Regeln der steuerlichen Transparenz.

Die SICAV umfasst drei Anteilkategorien; der Wechsel von einer Anteilkategorie zu einer anderen wird von den Steuerbehörden als Verkauf, gefolgt von einer Zeichnung betrachtet und daher steuerlich wie ein Buchgewinn bzw. -verlust von Wertpapieren behandelt.

Die für die von der SICAV ausgeschütteten Beträge geltende steuerliche Behandlung hängt von den für die Anteilhaber jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen ab. Daher wird den Anteilhabern empfohlen, im Hinblick auf ihre persönliche Situation den Rat ihres Steuerberaters einzuholen.

Die Steuergesetze und -bestimmungen der Länder, in denen die SICAV investiert, können sich jederzeit ändern, was in bestimmten Ländern zu einer rückwirkenden Besteuerung führen kann. Die SICAV kann dann einer Steuer unterliegen, die zum Zeitpunkt der Investition oder der Bewertung ihres Vermögens nicht angemessen berücksichtigt werden konnte.

2 Besondere Bestimmungen

□ **ISIN-CODE:**

C-Anteile: FR0000292278

Z-Anteile: FR0013290863

I-Anteile: FR0011238344

□ **EINSTUFUNG:**

Internationale Aktien.

□ **ANLAGEZIEL:**

Die SICAV strebt eine Wertentwicklung an, die über die empfohlene Anlagedauer durch gezielte Wertpapierauswahl (Stock-Picking) erreicht werden soll, wobei keine Indexierung an einen Referenzindex erfolgt.

Das Portfolio ist konsequent in Höhe von mindestens 60 % in Aktien von Unternehmen investiert, deren Sitz oder hauptsächliche Geschäftstätigkeit sich in Schwellenländern befindet und die im Vergleich zum Durchschnitt der führenden Industrieländer über ein starkes wirtschaftliches Wachstumspotenzial verfügen.

□ **REFERENZINDEX:**

Es wurde kein Referenzindex (Benchmark) festgelegt. Die Anlagepolitik des Fondsmanagers ist naturgemäß sehr flexibel ausgelegt und hängt von seiner Einschätzung der Schwellenmärkte ab. Es erfolgt daher keine Bindung an einen Referenzindex, die zu einer Fehleinschätzung durch die Anleger führen könnte.

Wenn ein Anleger die Wertentwicklung der SICAV dennoch an einem Referenzindex messen möchte, so kann er im Nachhinein unverbindlich den MSCI Emerging Markets verwenden.

Dieser Index wird auf der Basis der wichtigsten Schwellenländeraktien mit Wiederanlage der Dividenden berechnet. Er wird von MSCI veröffentlicht und ist auf der Internetseite www.msci.com abrufbar.

Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes ist der Indexadministrator nicht in das von der ESMA verwaltete Administratoren- und Referenzindex-Register eingetragen. Das ESMA-Register für Administratoren und Referenzindizes ist auf folgender Webseite abrufbar: https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities

Für die Nachhaltigkeit wurde kein Referenzindex festgesetzt.

□ **ANLAGESTRATEGIE:**

Die Anlagestrategie der SICAV berücksichtigt eine Risikostreuung mit Hilfe einer Diversifikation der Aktien von Gesellschaften, deren Sitz oder hauptsächliche Geschäftstätigkeit sich in Schwellenländern befindet.

1 - EINGESETZTE STRATEGIE:

Die Anlagestrategie der SICAV stützt sich auf eine aktive Verwaltung, die Finanz- und Nichtfinanzanalysen vereint.

a) Finanzanalyse

Die Technik des „Stock-Picking“ beruht auf der Auswahl von Anlagen, die ausschließlich in Abhängigkeit von den Merkmalen eines Unternehmens erfolgt und nicht die Merkmale der Börsenmärkte berücksichtigt.

Die Anlagestrategie von Comgest S.A. basiert somit überwiegend auf Investitionen in eine begrenzte Anzahl von wachstums- und wertorientierten Unternehmen. Diese Auswahl beruht auf einer gründlichen internen Untersuchung der Fundamentaldaten. Die Analyse beginnt mit einer eingehenden Prüfung der aktuellen Geschäftsberichte der Unternehmen und wird um intensive Prüfungen vor Ort ergänzt (d.h. häufige Kontakte mit dem Management und den Leitern der operativen Bereiche sowie Besuche in Fertigung und Vertrieb). Daneben untersuchen die Fondsmanager unter Umständen auch zahlreiche Faktoren und Kennzahlen in Bezug auf Wettbewerb, Kunden und Lieferanten. Sie berücksichtigen bei der Anlagen- bzw. Unternehmensauswahl, wie unten dargelegt, gleichzeitig Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“).

Die in die engere Auswahl genommenen Unternehmen verfügen über ein erfahrenes, qualifiziertes und anlegerorientiertes Management sowie eine anerkannte Marke, ein innovatives Produkt oder ein einzigartiges Know-how, so dass sie in den meisten Fällen eine beherrschende Marktstellung innehaben und dadurch ihre Fähigkeit verbessern, ihre Preise und Margen zu verteidigen. Geschützt durch diese Markteintrittsbarrieren üben sie eine leicht nachvollziehbare Geschäftstätigkeit aus.

Der Fondsmanager wählt die Titel nach seinem Ermessen ohne Einschränkung der Aufteilung zwischen den definierten geografischen Zonen und ohne Beschränkung auf bestimmte Branchen und Marktkapitalisierungen (Large, Mid- und Small Caps) aus.

Die Aktien werden so lange gehalten, wie sie über ein interessantes Wachstumspotenzial und eine attraktive Bewertung verfügen, wobei von vornherein kein bestimmter Anlagehorizont festgelegt ist. Daraus ergibt sich, dass im Portfolio nur relativ wenige Umschichtungen erfolgen.

Der Fondsmanager verfügt über interne Mittel zur Bewertung des Kreditrisikos, um einen Titel auszuwählen; er verwendet nicht ausschließlich oder automatisch die von den Ratingagenturen veröffentlichten Bewertungen.

b) Nichtfinanzielle Analyse

Neben der finanziellen Analyse berücksichtigen die Verwalter auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) sowie die Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Anlagen. Ihres Erachtens ergänzen die Nachhaltigkeitsrisiken und die ESG-Faktoren den allgemeinen Ansatz im Zusammenhang mit der Auswahl hochwertiger Unternehmensaktien mit einem langfristigen Anlagehorizont. Die Berücksichtigung der ESG-Faktoren ermöglicht es, nicht nur das Risikoprofil der Unternehmen, sondern auch die Chancen, die für ihre Aktivität wesentlich sein können, zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Berücksichtigung der ESG-Faktoren und der Nachhaltigkeitsrisiken werden wie folgt in den Anlageprozess integriert:

- Bewertung: Die ESG-Faktoren fließen in die Bewertungsmodelle für die Unternehmen unter Berücksichtigung deren ESG-Profile ein. Nach der ESG-Analyse wird den Unternehmen auf Basis eines internen Bewertungsverfahrens jeweils ein ESG-Qualitätsniveau zugeteilt. Das Qualitätsniveau

beeinflusst den Abzinsungssatz, der auf die einzelnen Unternehmen im Bewertungsmodell angewendet wird.

- Portfoliostrukturierung: Die ESG-Analyse beeinflusst auch die Gewichtung der Titel, da sie es dem Portfoliomanager ermöglicht, die Gesamtqualität eines Unternehmens (Unternehmensleitung, Wettbewerbsposition, Widerstandsfähigkeit etc.) und die Wachstumschancen im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsthema (Zugang zur Kommunikation in Schwellenländern, Bevölkerungsalterung, medizinische Versorgung, Gesundheit und Wohlbefinden, erneuerbare Energien etc.) zu bewerten.
- Schließlich werden so auch die prioritären Unternehmen in Bezug auf das Aktionärsengagement identifiziert.

Nach einer ersten Investition werden die ESG-Faktoren weiterhin überwacht, um die ursprüngliche Analyse zu aktualisieren, Warnsignale und Kontroversen auszumachen und Gespräche über die ESG-Faktoren, die zu verbessern sind, zu führen.

Daneben setzt sich die SICAV für die Förderung ökologischer und sozialer Merkmale ein (und wird gemäß Sustainable Finance Disclosure EU-Verordnung 2019/2088 „SFDR-Verordnung“ als „Artikel 8“-Fonds eingestuft).

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen der SICAV sowie der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen sind im folgenden vorvertraglichen Anhang SFDR enthalten.

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen:

Die SICAV berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Wie dies berücksichtigt wird, wird im folgenden vorvertraglichen Anhang SFDR erläutert.

Verordnung EU 2020/852 („Taxonomie“):

Ziel der Verordnung 2020/852 ist es, Kriterien festzulegen, anhand deren festgestellt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Die europäische Taxonomie ist ein Einstufungssystem, das eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten anhand von Kriterien festlegt, die im Hinblick auf die sechs in dieser Verordnung festgelegten Klima- und Umweltziele festgelegt wurden (1. Klimaschutz, 2. Anpassung an den Klimawandel, 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, 4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft, 5. Reduzierung der Umweltverschmutzung und 6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme).

Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen der SICAV sind im folgenden vorvertraglichen Anhang SFDR enthalten.

2 – EINGESETZTE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE:

2-1 Aktien:

Die SICAV ist konsequent in Höhe von mindestens 60 % in Aktien von Unternehmen investiert, deren Sitz oder hauptsächliche Geschäftstätigkeit sich in Schwellenländern befindet.

2-2 Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Die SICAV kann Schuldtitel und Geldmarktinstrumente in einer Höhe von bis zu 20 % ihres Nettovermögens halten. Dabei handelt es sich um Anlagen in von börsennotierten Unternehmen emittierten Wandelanleihen (private Darlehen), die kein Rating haben und in Schwellenländermärkten investiert sind, sowie um Anleihen und Geldmarktinstrumente privater Emittenten oder von Staaten der Europäischen Union mit dem Ziel einer Geldmarktanlage.

2-3 Anteile oder Aktien von sonstigen OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts:

Die SICAV kann bis zu 10 % ihres Vermögens in Aktien oder Anteilen von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts der nachstehenden Kategorien anlegen:

OGAW französischen Rechts*	X
OGAW europäischen Rechts*	X
AIF* französischen Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes	X
AIF* europäischen Rechts gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-13 frz. Währungs- und Finanzgesetz	X
Investmentfonds ausländischen Rechts (außereuropäisch) gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes *	X

* Diese OGAW und AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts dürfen höchstens 10 % ihres Vermögens in OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts halten.

Anlagen in OGAW oder AIF können für kurzfristige Anlagen über Geldmarkt-OGAW oder AIF und/oder OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts erfolgen, deren Verwaltungsziel Investitionen in schwer zugängliche Märkte gestattet.

Von der SICAV gehaltene Anteile von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts können von Comgest S.A. oder von einem mit ihr rechtlich verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

2-4 Derivative Finanzinstrumente:

Zur Erreichung ihres Anlageziels kann die SICAV derivative Finanzinstrumente einsetzen, die nachstehend aufgelistet sind:

- Art der in Frage kommenden Märkte:
 - ☐ geregelt
 - ☐ organisiert
 - ☒ Freiverkehr
- Risiken, die der Fondsmanager steuern möchte
 - ☐ Aktien
 - ☐ Zinsen
 - ☒ Devisen
 - ☐ Anleihen
- Art der Interventionen (alle Transaktionen, die auf die Erreichung des Anlageziels beschränkt werden müssen):
 - ☒ Absicherung
 - ☐ Engagement
 - ☐ Arbitrage
 - ☐ Sonstige
- Art der eingesetzten Finanzinstrumente:
 - ☐ Futures
 - ☐ Optionen
 - ☐ Swaps (ausgenommen Total Return Swap)
 - ☒ Devisentermingeschäfte (Terminkauf und -verkauf von Devisen)
 - ☐ Anleihenderivate
 - ☐ Sonstige

2-5 Wertpapier-Derivate:

Daneben kann die SICAV ergänzend Wertpapier-Derivate einsetzen.

- Risiken, die der Fondsmanager steuern möchte
 - ☒ Aktien
 - ☐ Zinsen

- ☐ Devisen
- ☐ Anleihen

- Art der Interventionen (alle Transaktionen, die auf die Erreichung des Anlageziels beschränkt werden müssen):
 - ☒ Absicherung
 - ☒ Engagement
 - ☐ Arbitrage
 - ☐ Sonstige
- Art der eingesetzten Finanzinstrumente:
 - ☒ anderer Art: Markteinstiegsprodukte, EMTN (European Medium Term Note, mittelfristige Schuldtitel), die von erstrangigen Emittenten ausgegeben werden und deren Basiswerte börsennotiert sind, Optionsscheine, Warrants, Wandelanleihen;

Investitionen in Wertpapieren mit Derivaten, die auf geregelte Schwellenländermärkte ausgerichtet sind, sind auf 10 % des Fondsvermögens beschränkt.

Markteinstiegsprodukte sind Finanzinstrumente, die von der SICAV verwendet werden können, um ein Engagement in Aktien zu erhalten, die ihren Auswahlkriterien auf verbotenen oder eingeschränkten Märkten entsprechen und deren Registrierung langwierig, schwierig und teuer ist.

Markteinstiegsprodukte werden von Finanzinstituten ausgegeben, sind repräsentativ für Zielaktien und so konzipiert, dass sie die Wertentwicklung der Zielaktien nachbilden (1 Wertpapier entspricht 1 Basisaktie), mit Ausnahme der Wechselkurseffekte der Ausgabewährung gegenüber der Landeswährung. Der Inhaber eines Markteinstiegsprodukts erhält in der Regel die Dividenden, die vom Basiswert gezahlt werden, als wäre er ein direkter Inhaber. Allerdings verfügt der Inhaber eines Markteinstiegsprodukts nicht über die Stimmrechte, die er normalerweise besitzen würde, wenn er den Basiswert direkt besitzen würde.

2-6 Einlagen:

Die SICAV kann bis zu 10 % ihres Vermögens in Einlagen mit einer maximalen Laufzeit von zwölf Monaten anlegen.

Einlagen dienen dem Liquiditätsmanagement in Erwartung von Anlagechancen, die im Einklang mit der Anlagepolitik stehen.

2-7 Liquiditätsausstattung:

Ergänzend kann die SICAV auch liquide Mittel halten.

2-8 Barkredite:

Keine.

2-9 Temporäre Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

Keine

2-10 Informationen zu Finanzgarantien:

Im Rahmen von Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten kann die SICAV Finanzaktiva entgegennehmen. Dazu gehört als Finanzgarantie geltendes Bargeld (Sicherheitsleistung) mit dem Ziel einer Reduzierung des Kontrahentenrisikos. Die auf die Sicherheiten angewendeten Kursabschläge berücksichtigen unter anderem die Kreditqualität, die Volatilität der Kurse der Papiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Finanzgarantien in bar werden im Einklang mit den geltenden Bestimmungen wieder angelegt.

Die mit der Wiederanlage von Bargeld verbundenen Risiken hängen von der Art der Aktiva und/oder von der Art der Transaktion ab. Es kann sich um Kontrahentenrisiken oder Liquiditätsrisiken handeln.

RISIKOPROFIL

Die SICAV ist in Finanzinstrumente angelegt, die vom Fondsmanager im Rahmen der im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Anlagestrategie ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den auf den Finanzmärkten, auf denen die SICAV investiert ist, üblichen Entwicklungen und Schwankungen.

Aufgrund der Merkmale der Finanzinstrumente, aus denen das Portfolio besteht, kann der Nettoinventarwert unter Umständen einer hohen Volatilität unterworfen sein. Unter diesen Umständen kann der Fall eintreten,

dass der anfängliche Anlagebetrag selbst bei Beachtung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird.

Risiko des diskretionären Anlagestils:

Der Anlagestil ist diskretionär und beruht auf der erwarteten Entwicklung der verschiedenen Aktienmärkte des Anlageuniversums. Es besteht somit ein Risiko, dass die SICAV nicht ständig auf den Märkten oder in den Branchen mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Kursrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Rückgangs von Aktienkursen und/oder von Indizes bei einer Anlage oder beim Aufbau von Portfoliopositionen in Aktien oder Indizes.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die SICAV einem sehr hohen Kursrisiko, da auf Anlagen in Aktien zwischen 60 % und 100 % ihres Vermögens entfallen. Die Kursschwankungen dieser Aktien können sich negativ auf den Nettoinventarwert der SICAV auswirken. Der Rückgang der Aktienkurse entspricht dem Marktrisiko.

Währungsrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Kursrückgangs der Währungen (unter Ausschluss des Euro), auf welche die Finanzinstrumente, in die die SICAV investiert, lauten, gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, nämlich dem Euro.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die SICAV einem sehr hohen Währungsrisiko, da auf Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten oder in anderen Währungen bewertet werden, bis zu 100 % ihres Vermögens entfallen können.

Schwellenländerrisiko:

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise und Überwachung bestimmter Märkte, auf denen die SICAV investiert ist, von den Standards abweichen können, die an großen internationalen Finanzplätzen üblich sind.

Kapitalverlustrisiko:

Die SICAV genießt keinerlei Garantie oder Schutz. Ein Kapitalverlust ist dann gegeben, wenn der Veräußerungspreis einer Aktie unter ihrem Kaufpreis liegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der SICAV haben könnte. Die negative (finanzielle, rechtliche und Reputations-) Folge kann das Ergebnis (oder das wahrgenommene Ergebnis) der Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt (das heißt auf die Luft, das Wasser, den Boden), auf die Stakeholder des Unternehmens (beispielsweise die Beschäftigten, die Kunden, die Gemeinschaften vor Ort) oder auf die Verwaltungsstruktur des Unternehmens (etwa schlechte Führung, Korruption, Aktionärsrechte, Steuerrecht) sein.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein sich entwickelndes Risiko, das von den Sektoren und den geografischen Standorten abhängt. Da die SICAV in verschiedene Branchen und Sektoren investiert ist, können die zugrunde liegenden Unternehmen unterschiedlichen Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ausgesetzt sein, zum Beispiel Umweltverschmutzung, Zugang zu Rohstoffen, Datenschutz, Lieferkette und Arbeitsrisiken. Die SICAV ist zum Großteil in Unternehmen investiert, die in Industriestaaten und Schwellenländern agieren. Deshalb kann sie vielfältigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Doch die unterschiedlichen Sektoren und die geografische Vielfalt der Investitionen dürften in der Regel ein Klumpenrisiko ausschließen. Aufgrund der diversifizierten Titel im Portfolio hat der Finanzverwalter kein bestimmtes Nachhaltigkeitsrisiko identifiziert, dem die SICAV erheblich ausgesetzt ist, was die Wahrscheinlichkeit schwerer Auswirkungen auf die Rendite der SICAV senkt. Weil die Nachhaltigkeitsrisiken systemisch sind, kann eine Exponierung nicht vermieden werden. Das Eintreten eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsrisiken wirkt sich möglicherweise negativ auf die Renditen der SICAV aus.

□ ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL

C- und I-Anteile: Alle Zeichner, mit Ausnahme von Investoren, bei denen es sich um „US Persons“ gemäß nachstehender Definition handelt. Parallel dazu können bestimmte nicht zugelassene Intermediäre („non qualified intermediaries“) nicht in das Register der SICAV oder in das Register der Transferstelle eingetragen werden.

Z-Anteile: Alle Anleger (ausgenommen Anleger, die als US-Person im Sinne der vorstehenden Definition gelten), die zuvor eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit einem Intermediär für einen Verwaltungsdienst oder unabhängige Beratung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU MIFID II oder mit einem Intermediär in einem Land abgeschlossen haben, in dem Überlassungen von Verwaltungsgebühren an Intermediäre gesetzlich verboten sind.

Die Vertriebsgesellschaften erhalten für Anlagen in Z-Anteile keinerlei Überlassung von Verwaltungsgebühren.

Nicht berechtigt sind:

- „US-Persons“ im Sinne von Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR230.903): Die SICAV ist nicht und wird nicht im Einklang mit dem US Investment Company Act von 1940 registriert. Jeder Verkauf oder Wiederverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine „US Person“ im Sinne von Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR 230.903) kann einen Verstoß gegen amerikanisches Recht darstellen und erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung des Finanzverwalters. Das Zeichnungsangebot wurde von der SEC, den zuständigen Ausschüssen einzelner amerikanischer Bundesstaaten oder anderen amerikanischen Regulierungsbehörden weder genehmigt noch abgelehnt. Ebenso wenig haben sich die genannten Behörden zu den Vorteilen des Angebots, zur Richtigkeit oder Eignung der Unterlagen in Bezug auf dieses Angebot geäußert oder haben es anerkannt. Jede Behauptung in diesem Sinne ist gesetzeswidrig. Die Informationen bezüglich der „US Person(s)“ im Sinne von Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR230.903) sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.sec.gov/rules/final/33-7505.htm>
- „U.S. PERSON“ im Sinne des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), das in der zwischen Frankreich und den USA am 14. November 2013 unterzeichneten Regierungsvereinbarung definiert ist. Die Definition von „US Person(s)“ im Sinne von FATCA ist unter folgender Adresse abrufbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Nicht zugelassene Intermediäre sind:

- Finanzinstitute, die keine teilnehmenden Finanzinstitute im Sinne von FATCA sind;
- sowie passive ausländische Unternehmen, die keine Finanzinstitute im Sinne von FATCA sind.

Die Definition dieser Begriffe ist unter folgender Adresse abrufbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Personen, die Anteile der SICAV erwerben oder zeichnen wollen, müssen gegebenenfalls schriftlich bestätigen, dass sie keine „US-Persons“ im Sinne der vorstehend genannten Regulation S der SEC und/oder FATCA sind.

FATCA-Status des OGA, laut Definition der am 14. November 2013 zwischen Frankreich und den USA unterzeichneten Regierungsvereinbarung: als konform geltendes, nicht erklärendes französisches Finanzinstitut (Anhang II, II, B der vorgenannten Vereinbarung; http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf).

Jeder Anteilinhaber muss den Verwaltungsrat der SICAV unverzüglich informieren, falls er zu einer nicht berechtigten Person werden sollte. Anteilinhaber, die zu nicht berechtigten Personen werden, dürfen keine neuen Anteile mehr erwerben. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zwangsrücknahme aller direkt oder indirekt von einer nicht berechtigten Person oder durch Vermittlung eines nicht berechtigten Vermittlers gehaltenen Anteile vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besitz der Anteile durch eine beliebige Person gegen das Gesetz oder die Interessen der SICAV verstößt.

Der Anlagebetrag hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Zeichners ab. Bei der Ermittlung seines Anlagebetrags sollte ein Anleger seine persönliche Vermögenslage, seinen Finanzbedarf über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und seine Risikobereitschaft bzw. seine Risikoaversion berücksichtigen.

Aufgrund ihres Risikoprofils richtet sich die SICAV an Anleger, die an internationalen Börsen investiert sein möchten und dabei insbesondere eine Diversifizierung auf die Schwellenländer wünschen.

Daneben wird potenziellen Anlegern eine hinreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, um die von ihnen eingegangenen Risiken nicht ausschließlich auf die SICAV zu beschränken. Daher wird jeder Person, die Anteile der SICAV zeichnen möchte, empfohlen, sich an ihren üblichen Berater zu wenden, um eine ihrer persönlichen Situation entsprechende Information oder Beratung zu erhalten.

Empfohlene Mindestanlagedauer: 5 Jahre.

□ **MODALITÄTEN FÜR DIE ZUWEISUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE – HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG:**

C-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste:

Z-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste:

I-Anteile:

Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung

Verwendung der realisierten Buchgewinne und -verluste:

THESAURIERUNG MERKMALE DER ANTEILE:

Aktien	ISIN-Code	Rechnungs- währung	Zeichnungs- berechtigte Personen	Mindesters- zeichnungsbetrag Zu Beginn	Mindest- betrag für spätere Zeichnungen	Anfänglicher Nettoinventar- wert
C	FR0000292278	EUR	Alle Anleger	Keine	Keine	3.811,23 € (25.000 FRF) 15. April 1988 (Teilung der Anteile durch 100 zum Nettoinventarwe- rt vom 01.07.2013)

Z	FR0013290863	EUR	Alle Zeichner, die zuvor eine Sondervergütungsvereinbarung mit einem Intermediär für einen Dienst wie den vorstehend erläuterten abgeschlossen haben (*)	Keine	Keine	NIW von C-Anteilen zum Auflegungsdatum
I	FR0011238344	EUR	Alle Anleger	Erstzeichnung 1,5 Millionen €	Keine	Von C-Anteilen bei der Auflegung dieser Kategorie (20.04.2012) (Teilung der Anteile durch 100 zum Nettoinventarwert vom 01.07.2014)

*Verwaltungsdienst mit Vollmacht oder unabhängiger Anlageberatungsdienst (s. Artikel. 24, Richtlinie 2014/65/EU MIFID II) oder Dienste in einem Land, in dem die Überlassung von Verwaltungsgebühren an Intermediäre gesetzlich verboten ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Rubrik „Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil“.

Die Anteile lauten auf Euro und sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

□ **MODALITÄTEN FÜR DIE ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von CACEIS Bank zentralisiert. Anleger, die Anteile zeichnen bzw. zurückgeben möchten, sollten sich direkt bei der für sie zuständigen Vertriebsgesellschaft nach dem Annahmeschluss für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge erkundigen, da dieser vor der oben erwähnten Uhrzeit für die Entgegennahme von Aufträgen liegen kann.

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem Euronext Paris geöffnet ist, auf Basis der Schlusskurse vom Tag T ermittelt und zum Tag T+1 veröffentlicht. Ist T+1 ein gesetzlicher Feiertag in Frankreich, wird er am folgenden Werktag ermittelt und veröffentlicht.

Zusammenfassend werden die Aufträge gemäß nachstehender Übersicht ausgeführt:

T	T	T: Stichtag für den NIW	T+1 Werktag	T+3 Werktage	T+3 Werktage
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 10.30 Uhr ¹	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 10.30 Uhr ¹	Ausführung des Auftrags spätestens am Tag T	Veröffentlichung des Nettoinventarwertes	Bezahlung der Zeichnungen	Bezahlung der Rücknahmen

¹Sofern keine Sonderfrist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Einrichtung eines Swing-Pricing-Mechanismus durch COMGEST S.A. im Rahmen seiner Bewertungspolitik

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts auf der Internetseite:
www.comgest.com

Die Verwaltungsgesellschaft und die Annahmestelle haben gemäß den geltenden Bestimmungen Kontrollsysteme für nicht fristgerecht erteilte Aufträge (Late Trading) sowie für Zeitzonendarbitragen (Market Timing) eingerichtet, damit eine Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.

□ **RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNG DURCH „GATES“-MECHANISMUS**

Der Finanzverwalter kann Redemption Gates einrichten, die es unter außergewöhnlichen Marktbedingungen ermöglichen, Rücknahmeanträge auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, sobald diese eine bestimmte Grenze überschreiten, die objektiv festgelegt wird.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände und in Fällen, in denen dies die Interessen der Anteilhaber erfordern, hat die Verwaltungsgesellschaft die Einrichtung eines Systems vorgesehen, das die Begrenzung der Rücknahmen ab der Schwelle von 10 % ermöglicht (Rücknahme abzüglich Zeichnungen/letzter bekannter Nettoinventarwert).

Dieser Schwellenwert löst die Gates-Regelung jedoch nicht systematisch aus: Falls die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen auch jenseits dieser Schwelle vorzunehmen. Die Höchstzahl der Nettoinventarwerte, für die eine Beschränkung der Rücknahmen angewendet werden kann, beträgt 20 Nettoinventarwerte über 3 Monate.

Erläuterung der effektiven Berechnung des Grenzwertes für Rücknahmebeschränkungen:

Die Auslöseschwelle der Redemption Gates wird verglichen mit dem Verhältnis zwischen:

- der am selben Zentralisierungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Summe der Rücknahmen und der Summe der Zeichnungen, berechnet durch Multiplikation der Anzahl der Anteile mit dem letzten Nettoinventarwert; und
- dem Nettovermögen beim letzten Nettoinventarwert der Sicav.

Da die SICAV über C-, I- und Z-Anteile verfügt, ist die Auslöseschwelle für die Redemption Gates für alle Anteilskategorien der SICAV gleich.

Zeichnungen und Rücknahmen über denselben Betrag oder dieselbe Anzahl von Anteilen am selben Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, mit denselben ISIN-Codes oder für denselben Anteilhaber oder wirtschaftlich Berechtigten (Käufe und Verkäufe in rascher Abfolge) unterliegen nicht der Gates-Regelung.

Der Schwellenwert von 10 %, ab dem die Redemption Gates ausgelöst werden können, ist angesichts der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, seiner Verwaltungsausrichtung und der Liquidität der gehaltenen Vermögenswerte gerechtfertigt. Letzterer ist der Satzung der Sicav zu entnehmen.

Überschreiten die Rücknahmeanträge die Auslösungsschwelle der Gates, kann COMGEST S.A. beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und damit möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Information für die Anteilhaber:

Bei Auslösung der „Gates“ werden alle Anteilhaber der Sicav durch jedes Mittel und zumindest über die Website der Verwaltungsgesellschaft informiert: www.comgest.com.

Anteilhaber, deren Aufträge nicht ausgeführt werden, werden von ihrem Kontoführer schnellstmöglich individuell informiert.

Generell werden alle Anteilhaber mit der nächsten regelmäßigen Information über das Auslösen der Redemption Gates informiert.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Rücknahmeanträge werden im gleichen Verhältnis für die Anteilhaber der Sicav ausgeführt, die seit dem letzten Zentralisierungsdatum eine Rücknahme beantragt haben. Nicht ausgeführte Aufträge werden automatisch auf den nächsten Stichtag verschoben und haben keinen Vorrang gegenüber neuen Rücknahmeanträgen, die zum nächsten Nettoinventarwert ausgeführt werden sollen. Keinesfalls dürfen nicht ausgeführte und automatisch aufgeschobene Rücknahmeanträge von den Anteilhabern der SICAV widerrufen werden.

Beispiel zur Veranschaulichung des Mechanismus:

Wenn zum Beispiel die Nettorücknahmeanträge 20 % der SICAV betreffen (während die Auslösungsschwelle auf 10 % des Nettovermögens festgelegt wurde), kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 15 % des Nettovermögens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ausführen (und somit 75 % der Rücknahmeanträge anstelle von 50 % ausführen, wenn sie die Obergrenze von 10 % streng auslegen würde).

□ KOSTEN UND GEBÜHREN:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen der Begleichung der Kosten, die ihm bei der Anlage der ihm anvertrauten Mittel bzw. bei der Auflösung dieser Anlagen entstehen. Nicht vom OGAW vereinnahmte Gebühren fließen Comgest S.A., der Vertriebsgesellschaft etc. zu.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen zu Lasten des Anlegers erhobene Gebühren	Berechnungsgrundlage	Sätze in Prozent
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	C-Anteile: 3,25 % Höchstsat Z-Anteile: entfällt I-Anteile: entfällt
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine

Dem OGAW belastete Kosten	Berechnungsgrundlage	Sätze in Prozent
Finanzverwaltungsgebühren und externe Verwaltungsgebühren, die nichts mit dem Finanzverwalter zu tun haben	Nettovermögen (ohne von der COMGEST-Gruppe verwaltete OGA)	C-Anteile: 1,75 % inkl. aller Steuern Höchstsat Z-Anteile: 1,30 % inkl. aller Steuern Höchstsat I-Anteile: 1,25 % inkl. aller Steuern Höchstsat
Transaktionsgebühr verbleibt bei Comgest S.A.	Erhebung bei jeder Transaktion	0,4186 % einschl. aller Steuern
Erfolgsabhängige Gebühr	Nettovermögen	Keine

Weitere Einzelheiten zu den dem OGAW effektiv in Rechnung gestellten Kosten sind dem Dokument „Wesentliche Anlegerinformationen“ (KIID) zu entnehmen.

□ **ERTRÄGE AUS DEM VORÜBERGEHENDEN KAUF UND VERKAUF VON WERTPAPIEREN:**
Keine

□ **VERFAHREN ZUR AUSWAHL VON FINANZINTERMEDIÄREN:**
Die Auswahl und Bewertung von Finanzintermediären erfolgt auf unabhängiger Basis durch den Finanzverwalter mit dem Ziel, ein optimales Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu ermöglichen. Die Liste der zugelassenen Intermediäre wird in regelmäßigen Abständen vom Finanzverwaltung erstellt, nachdem sie anhand von objektiven Kriterien wie Kosten und Qualität der Auftragsausführung, Schnelligkeit und Qualität der Auftragsbestätigungen, vorhandene Liquidität und Qualität des Kundenservice eingestuft wurden.

IV INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

□ **VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN ZUR SICAV – MODALITÄTEN FÜR DIE INFORMATION DER ANTEILINHABER:**

Der Verkaufsprospekt der SICAV und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, der letzte Nettoinventarwert und die Informationen über die bisherige Wertentwicklung sind am Sitz des bevollmächtigten Finanzverwalters einsehbar. Ihr Versand erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber bei:

COMGEST S.A.
17 Square Edouard VII
75009 Paris
E-Mail: info@comgest.com

□ **UNTERLAGEN, IN DENEN DER ANLEGER INFORMATIONEN ZU DEN KRITERIEN UMWELT, SOZIALES UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ESG) FINDEN KANN**

Nähere Einzelheiten zu den ESG-Kriterien sind der Website des Fondsmanagers zu entnehmen: www.comgest.com (vgl. Verantwortliche Anlagepolitik des Finanzverwalters).

□ **POLITIK ZUR AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE UND ZUGANG ZUM BERICHT:**

Informationen über die Abstimmungspolitik und der Bericht über die Bedingungen zur Ausübung der Stimmrechte sind der Website www.comgest.com zu entnehmen und können innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage des Anteilhabers an COMGEST S.A. zugesandt werden.

V ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die SICAV hält sich an die Regeln bezüglich Anlagen des Code monétaire et financier (frz. Währungs- und Finanzgesetzbuch).

VI GESAMTRISIKO

Die vom OGAW verwendete Berechnungsmethode ist der Commitment Approach.

VII VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND BILANZIERUNG

1 VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

I Wertpapieranlagen

Wertpapiere sowie bedingte und unbedingte Termingeschäfte werden wie folgt bewertet:

A) Französische Wertpapiere

- Kassamarkt im Rahmen des Systems für zeitversetzten Abrechnung: auf der Grundlage des letzten bekannten Schlusskurses
- im Freiverkehr (OTC-Markt) : auf der Grundlage des letzten bekannten Schlusskurses

B) Ausländische Wertpapiere

- In Paris notierte und eingetragene Aktien: auf der Grundlage des letzten bekannten Schlusskurses
- Nicht in Paris notierte und eingetragene Aktien: auf der Grundlage des letzten bekannten Schlusskurses

Die Bewertung von Wertpapieren, deren Kurs zum Bewertungsstichtag nicht ermittelt oder deren Kurs berichtigt wurde, erfolgt unter der Verantwortung des Verwaltungsrates der SICAV zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert.

C) OAT (Schuldverschreibungen des französischen Finanzamtes)

Diese werden ausgehend vom Mittelkurs eines vom französischen Finanzamt ausgewählten Primärhändlers (SVT, „spécialiste en valeurs du Trésor“) auf der Basis der von einem Finanzinformationsdienst bereitgestellten Kursspanne bewertet. Dieser Kurs wird durch einen Abgleich mit den von mehreren anderen Primärhändlern gestellten Kursen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

D) OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts

Anteile von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

E) Handelbare Schuldtitel:

Die Bewertung von Schuldtiteln, die Gegenstand wesentlicher Transaktionen waren, erfolgt zum Marktpreis unter Zugrundelegung eines Referenzkurses, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht bzw. gesenkt wird, die den Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt.

Die Bewertung von Schuldtiteln, die nicht Gegenstand wesentlicher Transaktionen waren, erfolgt auf der Grundlage finanzmathematischer Daten auf Basis des nachstehenden Referenzkurses, gegebenenfalls zuzüglich eines Differenzbetrags in Abhängigkeit von den Merkmalen des jeweiligen Emittenten und unter Heranziehung einer finanzmathematischen Methode:

- Die Bewertung von Schuldtiteln mit einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten erfolgt nach der linearen Methode am Tag des Erwerbs oder am Bewertungsstichtag.
- Schuldtitel mit einer Laufzeit zwischen drei Monaten und einem Jahr: EURIBOR;
- Schuldtitel mit einer Laufzeit zwischen einem und fünf Jahren: BTAN;
- Schuldtitel mit einer Laufzeit über 5 Jahren: OAT.

Schatzanweisungen werden zu dem täglich von der Banque de France veröffentlichten Marktzinssatz bewertet.

II Bedingte oder unbedingte Termingeschäfte**A) Unbedingte Termingeschäfte:**

Unbedingte Termingeschäfte werden auf der Grundlage des Schlusskurses bewertet.

B) Bedingte Termingeschäfte:

Bedingte Termingeschäfte werden auf der Grundlage des letzten Kurses oder des Verrechnungskurses bewertet.

C) Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte werden zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs unter Berücksichtigung der Abschreibung des Agios/Disagios bewertet.

III Eventualverbindlichkeiten

Feste Termingeschäfte werden als Eventualverbindlichkeiten zu ihrem Marktwert auf der Grundlage des im Portfolio verwendeten Kurses ausgewiesen.

Bedingte Termingeschäfte werden zu ihrem entsprechenden Basiswertäquivalent ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Swapgeschäften werden zu ihrem Nennwert oder, wenn kein Nennwert vorliegt, mit einem gleichwertigen Betrag ausgewiesen.

IV Währungen

Fremdwährungen werden zu dem am Bewertungsstichtag gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet.

V „Swing Pricing“-Anpassungsmethode für den Nettoinventarwert mit Schwellenwert

Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen können sich auf Grund der Kosten für die Neuordnung des Portfolios in Verbindung mit Investitions- und Verkaufstransaktionen auf den Nettoinventarwert auswirken. Diese Kosten können auf Unterschiede zwischen dem Transaktions- und dem Bewertungspreis, Steuern und/oder Maklergebühren zurückzuführen sein. Zum Schutz der Anteilinhaber der Sicav behält sich COMGEST S.A. das Recht vor, einen *Swing Pricing*-Mechanismus mit Schwellenwert anzuwenden.

Das bedeutet: Sobald die Summe der Nettozeichnungs-/Rücknahmeanträge der Anteilinhaber in sämtlichen Anteilklassen der Sicav an einem bestimmten Bewertungsstichtag einen von COMGEST S.A. ausgehend von objektiven Kriterien im Voraus festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettovermögens übersteigt, kann der Nettoinventarwert nach oben (bzw. unten) angepasst werden, um die Anpassungskosten zu berücksichtigen, die durch die Nettozeichnungs-/Rücknahmeanträge verursacht werden.

Da die Sicav mehrere Anteilklassen ausgibt, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse separat berechnet, aber jede Anpassung hat eine identische anteilige Auswirkung auf sämtliche Nettoinventarwerte der Anteilklassen der Sicav.

Der entsprechende Schwellenwert sowie der Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von COMGEST S.A. festgelegt und regelmäßig geprüft.

Bei Anwendung des „Swing Pricing“-Mechanismus ist der „geswingte“ Nettoinventarwert der offizielle Nettoinventarwert, der den Anteilinhaber der Sicav bekanntgegeben wird.

2 BILANZIERUNGSMETHODEN

Zinserträge werden periodengerecht nach der Stückzinsmethode abgegrenzt.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Einstandspreis einschließlich Kosten, Abgänge zu ihrem Veräußerungspreis einschließlich Kosten erfasst.

VIII VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik von Comgest S.A. wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Ihr Ziel ist es, eine ausgewogene und effiziente Verwaltung von Risiken zu fördern und die Interessen von Mitarbeitern und Kunden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Die Vergütungspolitik verleitet nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Reglement und den Satzungsdocumenten der von Comgest S.A. verwalteten OGAW vereinbar sind.

Comgest S.A. sieht eine globale Vergütung der Mitarbeiter vor, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt, und zwar:

- einem festen Anteil, der sich nach der Position und dem Umfang der Verantwortung der Mitarbeiter richtet; und
- einem möglichen variablen Anteil, der sich (i) nach der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien unter Berücksichtigung der Art ihrer Tätigkeit, und (ii) nach der finanziellen Situation des Finanzverwalters richtet. Dieser variable Anteil kann als Barprämie ausgezahlt werden oder durch Zuteilung kostenloser Anteile erfolgen.

Die Vergütung wird bei Comgest S.A. von verschiedenen Akteuren und Instanzen geregelt, insbesondere:

- dem Verwaltungsrat, der die Vergütungspolitik definiert, umsetzt und jährlich neu prüft;
- dem Vergütungsausschuss, einem unabhängigen Organ, das die jährliche Bewertung der Vergütungspolitik und der Elemente, aus der sie sich zusammensetzt, vornimmt. Er legt dem Verwaltungsrat seine Schlussfolgerungen in Bezug auf (i) die Umsetzung der jährlich neu zu bewertenden Politik und (ii) die Liste (mit Aktualisierungen) der Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen substantiellen Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzverwalters oder der von ihm verwalteten OGAW ausüben, zur Prüfung und Verabschiedung vor.

Für die Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzverwalters oder der von ihm verwalteten OGAW hat, wird ein spezifischer Mechanismus zur Diversifizierung und Staffelung eines Teils ihrer variablen Vergütung eingesetzt.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik von Comgest S.A. sind auf der Website www.comgest.com erhältlich. Eine gedruckte Kopie kann auf einfache schriftliche Anfrage beim Finanzverwalter angefordert werden.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Name des Produkts:	Magellan	Unternehmenskennung (LEI-Code):	969500BPQVGLNSYY5B13
	Ökologische und/oder soziale Merkmale			
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	☒ ☐ Ja		☐ ☒ Nein	
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>15</u> % an nachhaltigen Investitionen.		
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			
	☐ mit einem sozialen Ziel			
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.			
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
	Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, indem er auf Unternehmen mit positiver ESG-Gesamtqualität abzielt, d. h. Unternehmen, die:			
	(i) eine ESG-Bewertung haben, die zu den besten 80 % der Bewertungen gehört, die der Anlageverwalter mit seinem proprietären ESG-Bewertungstool für Unternehmen vergibt; und			
	(ii) nicht an Aktivitäten beteiligt sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die Menschen oder die Gesellschaft haben.			
	Der Anlageverwalter wendet Ausschlusslisten auf den Fonds an, sowohl vor der Anlage als auch fortlaufend, um die oben genannten Merkmale zu erreichen.			
Der Fonds strebt zwar keine nachhaltige Investition an, wird aber einen				

	Mindestanteil von 15 % seiner Vermögenswerte in Anlagen investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters als nachhaltige Investitionen einzustufen sind und zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen: (i) mindestens 90 % der Unternehmen, in die der Fonds investiert, haben eine ESG-Bewertung, die zu den besten 80 % der vom Anlageverwalter für Unternehmen vergebenen ESG-Bewertungen gehört; (ii) keines der Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist an ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt; und (iii) mindestens 15 % der Vermögenswerte sind nach Ansicht des Anlageverwalters als nachhaltige Investitionen einzustufen. ● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Der Fonds strebt zwar keine nachhaltigen Investitionen an, er kann aber 15 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen, es darf keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden: Zu den Umweltzielen gehören (i) die Eindämmung des Klimawandels, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Zu den sozialen Zielen gehören (i) die Bereitstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (auch für die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette), (ii) die Förderung eines angemessenen Lebensstandards und des Wohlbefindens der Endverbraucher und (iii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften. Der Anlageverwalter wird eigene Analysen verwenden und sich auf interne und externe Quellen stützen, um Unternehmen zu identifizieren, die zu einem oder mehreren dieser Umwelt- und/oder sozialen Ziele beitragen.

	Ein Unternehmen, in das investiert wird, wird als nachhaltige Investition eingestuft, wenn es nach Ansicht des Anlageverwalters eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt: Im Hinblick auf die sozialen Ziele: - Mindestens 25 % der Umsätze des Unternehmens, in das investiert wird, werden mit Geschäftsaktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 16) beitragen Im Hinblick auf die Umweltziele: - Mindestens 25 % der Umsätze des Unternehmens, in das investiert wird, werden mit Wirtschaftstätigkeiten erzielt, die nach der Taxonomie zulässig sind; oder - Mindestens 5 % der Umsätze des Unternehmens, in das investiert wird, werden mit Wirtschaftstätigkeiten erzielt, die potenziell nach der Taxonomie zulässig sind.
	Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Es wird eine Bewertung durchgeführt, um sicherzustellen, dass Investitionen, die als Beitrag zu einem oder mehreren der oben genannten Umwelt- und/oder sozialen Ziele identifiziert wurden, keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen. Dies geschieht durch die Bewertung und Überwachung der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der relevanten fakultativen Indikatoren, auf die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der SFDR verwiesen wird, sowie durch die Sicherstellung, dass diese Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte konform sind. Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Die 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten fakultativen Indikatoren werden vom Anlageverwalter im Rahmen seiner ESG-Bewertung für nachhaltige Investitionen überprüft. Der Anlageverwalter verwendet, sofern verfügbar, externe Daten und kann sich auch auf eine qualitative Bewertung stützen, indem er Informationen nutzt, die direkt vom Unternehmen stammen oder eigene Recherchen und Kenntnisse über die potenziellen erheblichen Auswirkungen der jeweiligen Branche oder des Sektors. Der Anlageverwalter aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmäßig, um Änderungen gegenüber seiner ursprünglichen Einschätzung zu überwachen. Wenn ein Unternehmen, in das investiert wird, gemäß den Einschätzungen erheblich nachteilige Auswirkungen haben könnte, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.

	— — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i> Der Anlageverwalter bewertet die Konformität der Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („Leitsätze und Prinzipien“) durch regelmäßige Überwachung, bei der nach gemeldeten Verstößen gegen die Leitsätze und Prinzipien gesucht und geprüft wird, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Prozesse und Compliance-Mechanismen eingeführt haben, die zur Einhaltung der Leitsätze und Prinzipien beitragen. Unternehmenskontroversen und Verstöße gegen internationale Normen werden ebenfalls geprüft und überwacht, bevor ein Unternehmen, in das investiert wird, als nachhaltige Investition eingestuft wird. Kommt der Anlageverwalter zu dem Schluss, dass ein Unternehmen, in das investiert wird, nicht mit diesen Leitsätzen und Prinzipien konform ist, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja. Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies geschieht durch die Bewertung und Überwachung der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführt sind. Der Anlageverwalter verwendet, sofern verfügbar, externe Daten und kann sich auf Informationen direkt vom Unternehmen oder auf seine eigenen Recherchen und Kenntnisse der relevanten Branche oder des Sektors stützen, um die 14 obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu bewerten. Der Anlageverwalter aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmäßig, um Änderungen gegenüber seiner ursprünglichen Einschätzung zu überwachen. Festgestellte Beeinträchtigungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und

	Unternehmensführung können durch Ausschlussbestimmungen, Interaktion mit Unternehmen, in die investiert wird, Abstimmungsverhalten und Interessenvertretung gemindert werden. Weitere Einzelheiten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Abschluss enthalten sein.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erwägungen bei der Auswahl der Investitionen, indem er vor der Investition und laufend Ausschlusslisten anwendet. Der Fonds wendet Ausschlussbestimmungen an, um Investitionen in Unternehmen mit negativen sozialen und ökologischen Merkmalen auszuschließen, und investiert in Unternehmen, die eine ESG-Bewertung haben, die zu den besten 80 % der Bewertungen gehört, die der Anlageverwalter mit seinem proprietären ESG-Bewertungstool für Unternehmen vergibt. Die ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses regelmäßig überwacht. Nach der Erstinvestition werden die ökologischen und sozialen Merkmale weiterhin vom Anlageverwalter überwacht, um die anfängliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Warnungen und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen zu den ESG-Bereichen zu interagieren, in denen Verbesserungsbedarf besteht.
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden? Zur Unterstützung der Auswahl von Unternehmen mit positiven ESG-Merkmalen führt der Anlageverwalter ein ESG-Screening des Marktes durch, um Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Referenzen zu identifizieren und vom investierbaren Markt des Fonds auszuschließen. Das ESG-Screening betrifft mindestens 90 % der Unternehmen, in die der Fonds investiert. Für die Zwecke des ESG-Screenings wird der Markt definiert als die Bestandteile des Vergleichsindex für den Fonds unter Hinzufügung von Unternehmen, die nicht im entsprechenden Index enthalten sind und die der Anlageverwalter als potenziell für eine Anlage durch den Fonds geeignet identifiziert hat. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen mit einem proprietären Tool unter Verwendung externer E-, S- und G-Ratings, die auf der Grundlage des Sektors und der Teilbranche angepasst und aggregiert werden, um eine interne ESG-Bewertung für Unternehmen auf dem investierbaren Markt zu berechnen. Wenn keine externen Ratings verfügbar sind, wird das Unternehmen entweder intern bewertet oder, wenn eine interne Bewertung nicht verfügbar ist, wird es nicht in das Screening und folglich nicht in den investierbaren Markt einbezogen. Die unteren 20 % der Unternehmen kommen für eine Anlage durch den Fonds nicht mehr in Frage.

	Darüber hinaus verfügt der Fonds über Ausschlussbestimmungen, um Anlagen in Unternehmen zu vermeiden, die: (i) negative soziale Merkmale aufweisen, darunter Unternehmen, die (a) Antipersonenminen, Streubomben, biologische/chemische Waffen, abgereichertes Uran, Atomwaffen, weißen Phosphor, nicht nachweisbare Splitter und Blendlaser herstellen (>0 % des Umsatzes), (b) konventionelle Waffen herstellen und/oder vertreiben (>10 % des Umsatzes), (c) Tabak direkt herstellen und/oder vertreiben (>5 % des Umsatzes) und (d) schwere Verstöße gegen den UN Global Compact ohne Aussicht auf Besserung aufweisen; und (ii) Unternehmen mit negativen ökologischen Merkmalen, einschließlich Betreiber von Minen für Kraftwerkskohle (>0 % des Umsatzes) und Stromerzeuger mit einem Energiemix, der von Kohle abhängig ist und bestimmte relative oder absolute Schwellenwerte überschreitet (Produktion oder Umsatz auf der Grundlage von Kohle in Höhe von 20 % oder mehr oder Stromerzeuger mit einer auf der Grundlage von Kohle installierten Kapazität von 5 GW oder mehr), ohne eine Strategie für den Kohleausstieg.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Die Anwendung des ESG-Screenings des Anlageverwalters führt zu einer Reduzierung des investierbaren Marktes um 20 %.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Um zu bewerten, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, prüft der Anlageverwalter verschiedene Unternehmensführungsindikatoren (z. B. Eigentümerprofil, Vorstandsstruktur, Unabhängigkeit des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Diversität im Vorstand, ESG-bezogene Kontroversen – insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten, Mitarbeitervergütung, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Einhaltung der Steuervorschriften) und berücksichtigt dabei die 4 Grundsätze einer guten Unternehmensführung, die in der Richtlinie des Anlageverwalters zu verantwortungsvollen Anlagen festgelegt sind. Dazu werden auch Daten und Ratings aus externen Quellen sowie interne Recherchen zu den Governance-Praktiken der Unternehmen vor dem Hintergrund lokaler Normen herangezogen.
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Es ist geplant, dass 60 % oder mehr der Vermögenswerte des Finanzprodukts dazu verwendet werden, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Dazu gehören mindestens 15 % nachhaltige Investitionen. Bis zu 40 % der Vermögenswerte sind möglicherweise nicht mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen konform.
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu

	erreichen.
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.	 #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien: – Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. – Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den	 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Anlageverwalter verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestanteil von Investitionen des Fonds, die taxonomiekonform sind. Dementsprechend beträgt der Anteil der Investitionen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 % des Nettovermögens des Fonds. <i>In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.</i>

besten Leistungen entsprechen.



★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Anlageverwalter verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestanteil von Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Er verpflichtet sich nur insgesamt zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die sozial oder ökologisch nachhaltig sein können.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0 %. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, sondern nur zu einem allgemeinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, bei denen es sich um sozial oder ökologisch nachhaltige Anlagen handeln kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente oder Geldmarktinstrumente halten, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Fonds kann zudem in Unternehmen oder andere Fonds investieren, auch zu Diversifizierungszwecken, wenn der Anlageverwalter die Investition nicht im Hinblick auf die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale eingestuft hat. Der Anlageverwalter stellt jedoch sicher, dass alle Unternehmen, in die er investiert (einschließlich derjenigen, die nicht im Hinblick auf die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale eingestuft wurden), keine gravierenden Verstöße gegen den UN Global Compact ohne Aussicht auf Besserung aufweisen.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Nein.
	● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Entfällt.
	● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Entfällt.
	● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Entfällt.
	● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Entfällt.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website von Comgest unter www.comgest.com abrufbar. Der Prospekt des Fonds steht auch auf der Website von Comgest zur Verfügung. Alle in diesem Anhang verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in der aktuellen Version des Prospekts.

SATZUNG

SICAV MAGELLAN

17, square Edouard VII, 75009 PARIS

Pariser Handels- und Gesellschaftsregister Nummer B 344.395.413

Aktualisiert durch die außerordentliche Hauptversammlung am 8. Juli 2021

Inkrafttreten am 9. August 2021

TITEL 1 - FORM – GEGENSTAND – FIRMIERUNG - SITZ – DAUER DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 – Form

Zwischen den Inhabern der gemäß nachstehender Beschreibung geschaffenen Anteile, die bereits ausgegeben sind und noch ausgegeben werden, wird eine Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) errichtet, die insbesondere den Bedingungen des Handelsgesetzbuches für Aktiengesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V), dem Gesetz über Wirtschaft und Finanzen (Buch II – Titel I – Kapitel IV – Absatz I – Unterabsatz I), ihren Umsetzungsverordnungen, den zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedeten Vorschriften und dieser Satzung unterliegt.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Verwaltungsrat die Schaffung von Teilfonds und Anteilsklassen beschließen.

In diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, die Satzung der SICAV entsprechend zu ändern, vorausgesetzt die Änderungen werden im Rahmen einer Außerordentlichen Hauptversammlung ratifiziert.

Artikel 2 – Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Aufbau und die Verwaltung eines Portfolios aus Finanzinstrumenten und Einlagen.

Artikel 3 – Firmierung

Die Firmierung der Gesellschaft lautet: MAGELLAN
gefolgt vom Vermerk „Société d'Investissement à Capital Variable“ und gegebenenfalls der Abkürzung „SICAV“.

Artikel 4 – Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Paris, 9. Bezirk, 17 square Edouard VII.

Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort desselben oder eines angrenzenden Departements verlegt werden, vorbehaltlich der Ratifizierung dieses Beschlusses durch die darauffolgende Ordentliche Hauptversammlung. Für seine Verlegung an einen anderen Ort ist ein entsprechender Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

Artikel 5 – Dauer

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 99 Jahre ab dem Datum ihrer Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister festgelegt, außer bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung gemäß dieser Satzung.

TITEL 2 - KAPITAL, VERÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS, MERKMALE DER ANTEILE

Artikel 6 – Gesellschaftskapital

Das anfängliche Gesellschaftskapital der SICAV beträgt € 7.622.450,86 (FRF 50.000.000), unterteilt in 2.000 voll eingezahlte Anteile mit einem Nennwert von jeweils € 3.811,23 (FRF 25.000). Das Gesellschaftskapital wurde durch Bareinzahlung gebildet.

Auf Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 6. April 1999 wurde die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am 14. April 1999 durch den Tausch von zehn neuen Anteilen gegen einen alten Anteil verzehnfacht.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbestimmungen sind im Verkaufsprospekt der SICAV detailliert.

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung von verschiedenen Anteilsklassen beschließen. Ihre Merkmale und Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt der SICAV beschrieben.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- unterschiedliche Zuordnungen der Erträge aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- in unterschiedlichen Währungen ausgewiesen sein;
- unterschiedliche Verwaltungskosten aufweisen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmekosten aufweisen;
- unterschiedliche Nennwerte haben;
- mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt definiert ist. Diese Absicherung kann durch Finanzinstrumente erfolgen, welche die Auswirkungen von Absicherungsgeschäften auf andere Anteilsklassen des OGAW auf ein Minimum reduzieren;
- auf ein oder mehrere Vertriebsnetze beschränkt sein.

Eine Verschmelzung oder Teilung der Anteile kann auf Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die Anteile in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Vermögenswerte können einer Obergrenze entweder hinsichtlich des Betrags oder der Anzahl der Anteile unterliegen.

Die satzungsmäßigen Bestimmungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf die Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert grundsätzlich im Verhältnis zum Wert der Anteile steht, die sie darstellen. Alle übrigen satzungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich von Anteilen gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden.

Artikel 7 – Veränderung des Gesellschaftskapitals

Durch die Ausgabe neuer Anteile und die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber kann sich die Höhe des Gesellschaftskapitals ändern.

Artikel 8 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile der OGAW werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres gegebenenfalls um die Ausgabeaufschläge erhöhten Nettoinventarwerts ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt erläutert sind. Rücknahmen können in bar erfolgen.

Um gültig zu sein, muss der Zeichnungsbetrag bei jeder Zeichnung neuer Anteile vollständig eingezahlt werden, und die ausgegebenen Anteile sind ab dem Datum ihrer Ausgabe genauso dividendenberechtigt wie die bereits vorher ausgegebenen Anteile. In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 des Währungs- und Finanzgesetzes können die Rücknahme und die Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft vom Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies verlangen.

Wenn das Nettovermögen der SICAV (oder gegebenenfalls eines ihrer Teilfonds) unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, kann keine Rücknahme von Anteilen der SICAV (oder gegebenenfalls des betreffenden Teilfonds) erfolgen.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände und in Fällen, in denen dies die Interessen der Anteilinhaber erfordern, hat die Verwaltungsgesellschaft die Einrichtung eines Systems vorgesehen, das die Begrenzung der Rücknahmen ab der Schwelle von 10 % ermöglicht (Rücknahme abzüglich Zeichnungen/letzter bekannter Nettoinventarwert).

Dieser Schwellenwert löst die Gates-Regelung jedoch nicht systematisch aus: Falls die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen auch jenseits dieser Schwelle vorzunehmen. Die Höchstzahl der Nettoinventarwerte, für die eine Beschränkung der Rücknahmen angewendet werden kann, beträgt 20 Nettoinventarwerte über 3 Monate.

Der Anteil des nicht ausgeführten Auftrags kann keinesfalls annulliert werden und wird automatisch auf den nächsten Zentralisierungstermin übertragen. Zeichnungen und Rücknahmen über dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Stichtags für den Nettoinventarwert, desselben ISIN-Codes, derselben Anzahl von Anteilen und für einen einzigen Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigten (sogenannte Hin- und Zurück-Transaktionen) unterliegen nicht der Gate-Regelung.

In Anwendung von Artikel L.214-7.4 frz. Währungs- und Finanzgesetz kann der OGAW die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig beenden, wenn objektive Umstände eintreten, die eine Schließung des Fonds für Zeichnungen erfordern, wie z.B. das Erreichen eines Höchstbetrages oder einer maximalen Anzahl an ausgegebenen Anteilen oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist.

Die Nutzung dieses Instruments ist Gegenstand einer Information durch jedes beliebige Mittel der vorhandenen Anteilinhaber in Bezug auf seine Aktivierung, sowie auf die Schwelle und die objektive Situation, die zur Entscheidung einer teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Bei einer teilweisen Schließung muss diese Information durch jedes Mittel ausdrücklich die Modalitäten erläutern, in deren Rahmen die vorhandenen Anteilinhaber weiterhin während der Dauer dieser teilweisen Schließung Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner durch jedes Mittel von der Entscheidung des OGAW in Kenntnis gesetzt, die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen zu beenden (beim Fallen unter die Auslösungsschwelle) oder sie nicht zu beenden (bei einer Änderung des Schwellenwertes oder einer Änderung der objektiven Lage, die zur Nutzung dieses Instrumentes geführt hat). Eine Änderung der genannten objektiven Lage oder der Auslösungsschwelle des Instrumentes muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Information durch jedes Mittel werden die genauen Gründe für diese Änderungen dargelegt.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsvorschriften.

Daneben wird bei einer Zulassung an der Börse unverzüglich ein unverbindlicher Nettoinventarwert durch Euronext ermittelt.

Sacheinlagen können nur in Form der Einbringung von Effekten, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, die zulässige Vermögenswerte der SICAV darstellen; ihre Bewertung erfolgt gemäß den Vorschriften zur Ermittlung des Nettoinventarwerts.

Artikel 10 – Form der Anteile

Anteile können nach Wahl des Zeichners als Inhaber- oder als Namensanteile ausgegeben werden.

In Anwendung von Artikel L. 211-4 frz. Währungs- und Finanzgesetz müssen die Wertpapiere auf Konten eingetragen werden, die je nach Fall vom Emittenten oder von einem zugelassenen Finanzintermediär geführt werden.

Die Rechte der Anteilinhaber werden durch eine Eintragung auf einem auf ihren Namen lautenden Konto wie folgt verbrieft:

- bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Inhaberanteilen;
- beim Emittenten, und falls gewünscht, bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Namensanteilen.

Im Einklang mit Artikel L211-5 frz. Währungs- und Finanzgesetz kann die Gesellschaft jederzeit gegen Zahlung einer Vergütung den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Anteilhaber der SICAV sowie die Anzahl der von jedem von ihnen gehaltenen Anteile erfragen.

Artikel 11 – Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können je nach den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls die SICAV, deren Anteile für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ihre Verwaltung an einem Index auszurichten versucht, muss sie mit entsprechenden Vorrichtungen sicherstellen, dass sich der Börsenkurs ihrer Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert entfernt.

Artikel 12 – Mit den Anteilen verbundene Rechte und Pflichten

Jeder Anteil verleiht am Eigentum des Gesellschaftsvermögens und an der Gewinnbeteiligung Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Kapital, das er verkörpert.

Die mit einem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten gehen bei jeder Übertragung auf den neuen Besitzer über.

In Fällen, in denen die Ausübung eines beliebigen Rechts den Besitz mehrerer Anteile erfordert, insbesondere im Falle eines Tauschs oder einer Verschmelzung von Anteilen, können die Inhaber einzelner Anteile bzw. die Inhaber einer unzureichenden Anzahl von Anteilen ihr Recht nur dann ausüben, wenn sie ihre Anteile mit denen anderer Anteilhaber zusammenlegen oder die zur Ausübung dieses Rechts erforderliche Anzahl von Anteilen kaufen oder verkaufen.

Erben, Rechtsnachfolger und Gläubiger eines Anteilhabers dürfen unter keinen Umständen die Anbringung von Siegeln auf den Vermögenswerten der Gesellschaft oder deren Teilung oder Versteigerung verlangen oder auf irgendeine Weise in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen. Die Ausübung ihrer Rechte erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Vermögensverzeichnisse der Gesellschaft und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann die SICAV als Feeder-OGAW fungieren.

Artikel 13 – Unteilbarkeit der Anteile

Alle Inhaber von unteilbaren Anteilen oder deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, sich gegenüber der Gesellschaft durch eine in gegenseitigem Einvernehmen ernannte einzige Person oder in Ermangelung einer Einigung vom Vorsitzenden des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Handelsgerichts vertreten zu lassen.

Die Inhaber von Anteilsbruchteilen können ihre Anteilsbruchteile zusammenlegen. In diesem Fall müssen sie sich gemäß den im vorstehenden Absatz beschriebenen Vorschriften von einer einzigen Person vertreten lassen, die für jede Gruppe von Anteilhabern die mit dem Besitz eines ganzen Anteils verbundenen Rechte ausübt.

Das mit einem Anteil verbundene Stimmrecht steht in Ordentlichen Hauptversammlungen dem Nießbraucher und in Außerordentlichen Hauptversammlungen dem bloßen Eigentümer zu.

Das mit verpfändeten Anteilen verbundene Stimmrecht wird von ihrem Besitzer ausgeübt. Zu diesem Zweck ist der Pfandgläubiger zur Hinterlegung der verpfändeten Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

Dennoch steht das gesetzlich verbürgte Recht auf den Erhalt der Dokumente der Gesellschaft jedem der gemeinschaftlichen Besitzer unteilbarer Anteile, dem bloßen Eigentümer und dem Nießbraucher der Anteile zu.

TITEL 3 - VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 14 – Verwaltung

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern zusammensetzt, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Dennoch kann die oben genannte Höchstzahl von achtzehn Mitgliedern unter bestimmten Umständen gemäß den für Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften um die in diesen Vorschriften angegebene Höchstzahl überschritten werden.

Während des Bestehens der Gesellschaft ist die Ordentliche Hauptversammlung für die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder oder die Verlängerung ihres Mandats zuständig.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter bezeichnen, für den die gleichen Bedingungen und Verpflichtungen gelten und der unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person der gleichen zivil- und strafrechtlichen Haftung unterliegt, als ob er in eigenem Namen Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft wäre.

Die Vollmacht zur ständigen Vertretung wird ihm für die Dauer des Verwaltungsratsmandats der von ihm vertretenen juristischen Person übertragen. Bei Abberufung ihres ständigen Vertreters ist die juristische Person verpflichtet, die SICAV durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ihr die Identität ihres neuen Vertreters mitzuteilen. Gleiches gilt bei Tod, Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung ihres ständigen Vertreters.

Artikel 15 – Dauer des Mandats der Verwaltungsratsmitglieder – Verlängerung ihres Mandats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels beträgt die Dauer des Mandats der ersten Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre, die der im Anschluss daran ernannten höchstens sechs Jahre, wobei ein Jahr als der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Hauptversammlungen definiert wird.

Werden zwischen zwei Hauptversammlungen ein oder mehrere Verwaltungsratssitze durch Tod oder Ausscheiden vakant, kann der Verwaltungsrat kommissarische Verwaltungsratsmitglieder ernennen.

Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung ist von der darauffolgenden Ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen.

Ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds endet mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres einberufen wird und in dem Jahr stattfindet, in dem das Mandat abläuft. In Fällen, in denen während des betreffenden Jahres keine Hauptversammlung stattfindet, endet das Mandat des betreffenden Mitglieds vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Wenn die möglichst regelmäßige Verlängerung der Verwaltungsratsmandate und die vollständige Besetzung des Verwaltungsrats dies erfordern, kann ein Verwaltungsratsmitglied auch für eine kürzere Dauer als sechs Jahre ernannt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird oder dadurch die regelmäßige Verlängerung der Mandate beeinträchtigt würde.

Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl, ist/sind das/die verbleibenden Verwaltungsratsmitglied(er) verpflichtet, zum Zweck der Ernennung der erforderlichen Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich eine Ordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einzuberufen.

Die Verlängerung einzelner Verwaltungsratsmandate ist zulässig.

Die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, die zum Datum der Hauptversammlung, die über diese Ernennung entscheidet, 80 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat von Verwaltungsratsmitgliedern, die bei Ablauf ihres Mandats 80 Jahre alt sind, kann nicht verlängert werden.

Das Mandat des ständigen Vertreters einer juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, wird ihm für die Dauer des Mandats dieser juristischen Person und vorbehaltlich der Einhaltung der Altersgrenzen übertragen. Bei jeder Verlängerung des Mandats der juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, ist auch das Mandat des ständigen Vertreters zu bestätigen.

Wird ein Verwaltungsratssitz durch Ausscheiden, Tod oder einen beliebigen anderen Grund vakant, kann der Verwaltungsrat diesen Sitz kommissarisch besetzen. Diese vorläufigen Ernennungen sind von der nächsten Ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen. Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt.

Bei Ausscheiden oder Tod eines Verwaltungsratsmitglieds kann der Verwaltungsrat (sofern die Anzahl der verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl entspricht) für die restliche Dauer des Mandats des ausgeschiedenen Mitglieds einen kommissarischen Nachfolger ernennen.

Artikel 16 – Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der eine natürliche Person sein muss, für einen von ihm festgelegten Zeitraum, der jedoch nicht länger als die Dauer von dessen Verwaltungsratsmandat sein darf.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates organisiert und leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung Bericht darüber. Er gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe der Gesellschaft und vergewissert sich insbesondere der Tatsache, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Erforderlichenfalls ernennt er einen Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Das Mandat des Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet von Rechts wegen mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr verabschiedet, in dem er das Alter von 80 Jahren erreicht. Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann wiedergewählt werden.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung oder dem Tod des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Vorsitzenden ernennen.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung gilt diese Ernennung für einen festgelegten Zeitraum und kann verlängert werden. Beim Tod des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

Artikel 17 - Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden so häufig, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort zusammen, der auf dem Einberufungsschreiben bezeichnet ist.

Ist der Verwaltungsrat seit mehr als zwei Monaten nicht zusammengetreten, kann auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder der Vorsitzende zur Einberufung einer Verwaltungsratssitzung mit einer bestimmten Tagesordnung aufgefordert werden. Sofern ein Generaldirektor der Gesellschaft ernannt wurde, kann dieser ebenfalls den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung auffordern. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist verpflichtet, diesen Anträgen Folge zu leisten.

Eine Geschäftsordnung kann gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften die Bedingungen für die Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen festlegen, die auch mittels Videokonferenz stattfinden können, sofern dabei keine Beschlüsse zu fassen sind, die gemäß Handelsgesetzbuch ausdrücklich nicht per Videokonferenz verabschiedet werden dürfen.

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt in beliebiger Form und kann auch mündlich ausgesprochen werden.

Die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kann ein Verwaltungsratsmitglied ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seiner Vertretung in einer bestimmten Sitzung des Verwaltungsrates bevollmächtigen.

Während einer Sitzung kann ein Verwaltungsratsmitglied nur ein weiteres Verwaltungsratsmitglied gemäß vorstehendem Absatz vertreten.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungspräsidenten den Ausschlag.

Für jede Verwaltungsratssitzung wird ein Anwesenheitsverzeichnis erstellt, das von den teilnehmenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wird.

Sofern Videokonferenzen zulässig sind, kann die Geschäftsordnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorsehen, dass für die Ermittlung der erforderlichen Mindestbeteiligung und der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder diejenigen Verwaltungsratsmitglieder als anwesend gelten, die per Videokonferenz an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel 18 – Sitzungsprotokolle

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften werden Sitzungsprotokolle erstellt und Kopien oder Auszüge der Beschlüsse beglaubigt und zugestellt.

Kopien und Auszüge der Sitzungsprotokolle werden entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder vom Generaldirektor oder von dem vorübergehend zum Vorsitzenden ernannten Verwaltungsratsmitglied erstellt und beglaubigt. Die Erstellung und Beglaubigung dieser Kopien und Auszüge kann auch durch den Sekretär des Verwaltungsrates oder durch einen vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu diesem Zweck ernannten Handlungsbevollmächtigten erfolgen.

Artikel 19 - Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat legt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fest und überwacht deren Umsetzung. Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber zugewiesen sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands befasst er sich mit allen Fragen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und fasst die diesbezüglichen Beschlüsse. Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollen und Prüfungen vor, die er für angemessen erachtet. Der Vorstandsvorsitzende oder der Generaldirektor der Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Verwaltungsratsmitglied alle Dokumente und Informationen mitzuteilen, die es zur Erfüllung seines Auftrags benötigt.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse einsetzen und einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke Sondervollmachten erteilen, wobei diese unter Umständen Untervollmachten erteilen können.

Artikel 20 – Generaldirektion - Prüfer

Die Generaldirektion der Gesellschaft untersteht entweder der Verantwortung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einer anderen, vom Verwaltungsrat ernannten natürlichen Person, die den Titel eines Generaldirektors führt.

Die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten für die Generaldirektion der Gesellschaft erfolgt gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum, der mit dem Ablauf des Mandats des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden endet. Von dieser Wahl werden die Anteilinhaber sowie betroffene Dritte gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

Je nach der vom Verwaltungsrat gemäß vorstehenden Bestimmungen getroffenen Wahl wird die Generaldirektion der Gesellschaft entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von einem Generaldirektor wahrgenommen.

Hat der Verwaltungsrat die Trennung der Funktionen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Generaldirektors beschlossen, ernennt er den Generaldirektor und legt die Dauer des Mandates fest.

Wird die Generaldirektion der Gesellschaft vom Verwaltungsratsvorsitzenden wahrgenommen, so finden die nachstehenden, für den Generaldirektor geltenden Bestimmungen auch auf den Verwaltungsratsvorsitzenden Anwendung.

Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands ist der Generaldirektor mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands und unter dem Vorbehalt der Befugnisse aus, die von Gesetzes wegen ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Der Generaldirektor kann einer beliebigen Person seiner Wahl Vollmachten über einen Teil seiner Befugnisse erteilen.

Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die den Generaldirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und den Titel eines Stellvertretenden Generaldirektors führen.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren können auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den Stellvertretenden Generaldirektoren erteilten Befugnisse fest.

Diese Befugnisse können die Erteilung einer teilweisen Untervollmacht umfassen. Im Falle des Ausscheidens, der Abberufung oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten sie, sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, ihre Funktionen und Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren sind im Verhältnis zu Dritten mit den gleichen Befugnissen wie der Generaldirektor ausgestattet.

Das Mandat eines Generaldirektors endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem er das Alter von 65 Jahren erreicht. Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung einer jährlichen Vergütung an seinen Vorsitzenden und den Generaldirektor beschließen und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann bis zu zehn Prüfer der Gesellschaft ernennen, die natürliche oder juristische Personen und Anteilhaber der Gesellschaft sein können, aber nicht müssen. Ihr Mandat, das eine Dauer von drei Jahren besitzt, kann verlängert werden. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Daneben kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die darauffolgende Hauptversammlung der Anteilhaber ebenfalls Zensoren ernennen.

Die Ernennung von Prüfern, die zum Datum der Hauptversammlung, die über diese Ernennung entscheidet, 68 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat eines Zensors, der das Alter von 70 Jahren erreicht hat, kann nicht verlängert werden. Diese Bestimmung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter von Prüfern, die juristische Personen sind.

Artikel 21 – Vergütung des Verwaltungsrates und der Prüfer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können eine feste jährliche Vergütung erhalten, deren von der Hauptversammlung der Anteilhaber festgelegte Höhe bis zur Fassung eines neuen diesbezüglichen Beschlusses gilt.

Die Aufteilung dieser Vergütung auf seine Mitglieder und das Zensorenkollegium steht im Ermessen des Verwaltungsrates.

Artikel 22 – Depotbank

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat ernannt.

Die Aufgaben der Depotbank ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie aus dem Vertrag, den sie mit der Portfolioverwaltungsgesellschaft geschlossen hat.

Sie überzeugt sich insbesondere von der Rechtmäßigkeit der von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Entscheidungen. Gegebenenfalls trifft sie alle von ihr als erforderlich erachteten Erhaltungsmaßnahmen. Bei Streitigkeiten mit dem bevollmächtigten Verwalter informiert sie die Autorate des Marchés Financiers (AMF).

Falls die SICAV als Feeder-OGAW fungiert, hat die Depotbank ein Abkommen zum Austausch von Informationen mit der Depotbank des Master-OGAW geschlossen (oder falls sie gleichzeitig die Depotbank des Master-OGAW ist, ein entsprechendes Lastenheft erstellt).

Artikel 23 – Verkaufsprospekt

Der Verwaltungsrat oder, falls die SICAV die Verwaltung vollständig übertragen hat, die Verwaltungsgesellschaft, sind, im Rahmen der für die SICAV geltenden gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen befugt, die zur ordnungsgemäßen Leitung der Gesellschaft erforderlichen Änderungen an diesen Dokumenten vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, seine Befugnisse einer beliebigen zugelassenen Person und insbesondere dem Finanzmanager, Verwalter und Rechnungsführer im Rahmen des Vertrags, der diesen an die SICAV bindet, zu übertragen.

TITEL 4 - ABSCHLUSSPRÜFER**Artikel 24 – Ernennung – Befugnisse – Vergütung**

Der unter den Personen, die zur Ausübung dieser Funktion bei Handelsgesellschaften zugelassen sind, ausgewählte Abschlussprüfer wird mit Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers für die Dauer von sechs Geschäftsjahren vom Verwaltungsrat ernannt.

Er bescheinigt die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit des Geschäftsabschlusses.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Abschlussprüfer erneut bestellt werden.

Er ist verpflichtet, der Autorité des Marchés Financiers schnellstmöglich alle Entscheidungen bezüglich des OGAW, über die er in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat, zu melden, die:

1. Eine Verletzung der für diesen OGAW geltenden rechtlichen und gesetzlichen Bestimmung darstellen und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben;
2. Die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen;
3. Vorbehalte nach sich ziehen oder die Verweigerung der Bestätigung des Geschäftsabschlusses zu Folge haben.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festsetzung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er ist außerdem für die Bewertung von Sachleistungen verantwortlich.

Er kontrolliert die Richtigkeit der Vermögenszusammensetzung und der übrigen Elemente vor deren Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird in Absprache zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der SICAV im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen festgesetzt.

Der Abschlussprüfer erteilt einen Bestätigungsvermerk über die Finanzlage, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagsdividenden dient.

Falls die SICAV als Feeder-OGAW fungiert, muss der Abschlussprüfer ein Abkommen zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW abschließen oder, falls er gleichzeitig der Abschlussprüfer des Master-OGAW ist, ein entsprechendes Arbeitsprogramm aufstellen.

TITEL 5 – HAUPTVERSAMMLUNGEN

Artikel 25 – Hauptversammlungen

Hauptversammlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und abgehalten.

Die jährliche Hauptversammlung, die den Jahresabschluss der Gesellschaft genehmigt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Hauptversammlungen finden entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem auf der Einberufung angegebenen Ort statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Anteilinhaber persönlich oder per Vollmachtserteilung berechtigt, sofern er seine Identität und seinen Besitz von Namensanteilen in Form eines Eintrags in den von der Gesellschaft gehaltenen Namenskonten oder von Inhaberanteilen auf entsprechenden Inhaberkonten bei der auf der Einberufung genannten Stelle nachweist; die Frist für die Erledigung dieser Formalitäten läuft zwei Tage vor dem Datum der Hauptversammlung ab. Anteilinhaber können sich gemäß Artikel L. 225-106 des Währungs- und Finanzgesetzes auf den Hauptversammlungen vertreten lassen. Anteilinhaber können auch gemäß den gesetzlichen Vorschriften per Briefwahl abstimmen.

Hauptversammlungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet, das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde. In Ermangelung eines Vorsitzenden ernennt die Hauptversammlung ihren Versammlungspräsidenten selbst.

Die Erstellung der Versammlungsprotokolle erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften; Kopien derselben werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und beglaubigt.

TITEL 6 – JAHRESABSCHLUSS

Artikel 26 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag nach dem letzten Handelstag der Pariser Börse des Monats Dezember und endet am letzten Handelstag der Pariser Börse des gleichen Monats des darauffolgenden Jahres.

Artikel 27 – Modalitäten zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die Feststellung des Nettoergebnisses des Geschäftsjahres, das sich gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus Zinszahlungen, Zinsnachzahlungen, Prämien und Losen, Dividenden, feste jährliche Beträge, die den Verwaltungsratsmitgliedern zur Vergütung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden, sowie aus allen Erträgen aus Wertpapieren, die sich im Portfolio befinden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungskosten, eventueller Kreditkosten und Abschreibungen zusammensetzt, obliegt dem Verwaltungsrat.

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

1° den Nettoüberschuss aus dem Geschäftsjahr zuzüglich von Gewinnvorträgen sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten für das betreffende Geschäftsjahr;

2° die realisierten Buchgewinne ohne Kosten, abzüglich der realisierten Buchverluste ohne Kosten, die im Geschäftsjahr festgestellt wurden, zuzüglich der gleichwertigen Nettobuchgewinne, die in vorhergehenden Geschäftsjahren festgestellt und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich bzw. zuzüglich des Saldos des Rechnungsabgrenzungspostens der Buchgewinne.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt nach der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Ordentliche Hauptversammlung.

Gegebenenfalls sieht der Verkaufsprospekt für jede Anteilsklasse vor, dass die SICAV für jeden der unter 1. und 2. vorstehend aufgeführten Beträge eines der nachstehenden Systeme auswählt:

. Die SICAV hat sich für die reine Thesaurierung entschieden.

In diesem Rahmen werden das Nettoergebnis/ die realisierten Nettobuchgewinne jedes Jahr vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die laut Gesetz ausgeschüttet werden müssen.

. Die SICAV hat sich für die reine Ausschüttung entschieden.

In diesem Rahmen schüttet die SICAV jedes Jahr ihr Nettoergebnis/ihre realisierten Buchgewinne vollständig und rundungsgenau aus, nachdem der Jahresabschluss von der Ordentlichen Hauptversammlung genehmigt wurde.

Der Verwaltungsrat kann während des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen in Höhe der verbuchten Nettoerträge oder der realisierten Nettobuchgewinne zum Beschlussfassungsdatum beschließen.

Die SICAV behält sich die Möglichkeit vor, ihr Nettoergebnis/ihre realisierten Nettobuchgewinne ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttungsfähigen Beträge auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Hauptversammlung entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Nettoergebnisses/ der realisierten Nettobuchgewinne.

Bei einer teilweisen oder vollständigen Ausschüttung kann der Verwaltungsrat während des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen in Höhe der zum Datum der Beschlussfassung verbuchten Nettoerträge oder der realisierten Nettobuchgewinne beschließen. "

Die genauen Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge im Rahmen der Thesaurierung, der Ausschüttung oder des Vortrags auf neue Rechnung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

TITEL 7 – VERLÄNGERUNG – AUFLÖSUNG – ABWICKLUNG

Artikel 28 – Verlängerung oder vorzeitige Auflösung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus beliebigem Grund der Außerordentlichen Hauptversammlung die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder die Abwicklung der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen der SICAV auf Verlangen der Anteilinhaber werden mit dem Datum der Bekanntgabe des Datums der Hauptversammlung, auf der die für die vorzeitige Auflösung und die Abwicklung der Gesellschaft erforderlichen Beschlüsse zu fassen sind, bzw. bei Ablauf der Dauer der Gesellschaft eingestellt.

Artikel 29 – Abwicklung

Nach Ablauf der satzungsmäßigen Frist oder bei einer Beschlussfassung zur vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft regelt der Verwaltungsrat die Modalitäten für die Abwicklung und ernennt einen oder mehrere Abwickler.

Gemäß Artikel L. 214-12 des Währungs- und Finanzgesetzes übernehmen die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft der SICAV die Rolle des Abwicklers.

Der Abwickler vertritt die SICAV. Er ist zur Befriedigung der Gläubiger und zur Aufteilung des Liquidationserlöses ermächtigt. Mit seiner Ernennung erlöschen die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder, nicht jedoch die des Abschlussprüfers.

Kraft eines Beschlusses der Außerordentlichen Hauptversammlung kann der Abwickler einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft in eine andere Gesellschaft einbringen oder deren Veräußerung an eine andere Gesellschaft oder Person beschließen.

Der nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Nettoliquidationserlös wird in bar oder in Wertpapieren auf die Anteilinhaber aufgeteilt.

Am Ende der Abwicklung tritt die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung zusammen, um den letzten Jahresabschluss zu verabschieden, den Abwickler und dessen Verwaltungsmandat zu entlasten und die Abwicklung für abgeschlossen zu erklären.

Falls die abschließende Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, erfolgt eine Entscheidung per Gerichtsbeschluss auf Anfrage des Abwicklers oder einer anderen beteiligten Partei.

TITEL 8 - STREITIGKEITEN

Artikel 30 – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die während des Bestehens oder der Abwicklung der Gesellschaft entweder zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft oder zwischen den Anteilhabern selbst hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft auftreten, werden die zuständigen Gerichte angerufen.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Magellan (die „Gesellschaft“) hat ihre Absicht, ihre Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und die Genehmigung für den Vertrieb ihrer Anteile in der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Marcard, Stein & Co AG**Ballindamm 36****D-20095 Hamburg**

(„Einrichtung in Deutschland“) nimm die in § 306a Absatz 1 KAGB aufgeführten Aufgaben wahr, insbesondere:

- (a) Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile der Gesellschaft nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen zu verarbeiten;
- (b) Anleger darüber zu informieren, wie die unter (a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- (c) den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in die Gesellschaft in Deutschland zu erleichtern und darüber zu informieren (Unterstützung bei Beschwerden);
- (d) die Anleger mit den in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Absatz 1 KAGB und § 301 genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien zu versorgen;
- (e) Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, und
- (f) als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu fungieren.

Anlegerbeschwerden

Wenn ein Anleger eine Beschwerde vorbringen möchte, kann er dies auf folgende Weise tun:

- Durch Übermittlung an den üblichen Ansprechpartner bei Comgest; oder
- Per E-Mail an reclamation@comgest.com; oder
- Per Post an die folgende Adresse:

Compliance-Abteilung
Comgest S.A.
17, Square Edouard VII
75009 Paris, Frankreich

Anleger und potenzielle Anleger können Beschwerden kostenlos einreichen.

Ein Mitglied der Compliance-Abteilung stellt sicher, dass der Eingang der Beschwerde bestätigt und die Beschwerde zeitnah bearbeitet wird.

Comgest S.A stellt Anlegern oder potenziellen Anlegern auf Anfrage oder bei Bestätigung des Eingangs einer Beschwerde die Richtlinie zum Umgang mit Beschwerden der Gesellschaft zur Verfügung.

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme von Anteilen können bei der Einrichtung in Deutschland eingereicht werden. Alle einem Anleger zustehenden Zahlungen können auf Wunsch über die Einrichtung in Deutschland abgewickelt werden, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen.

Die Gründungsurkunde und die Satzung, der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft sind kostenlos in Papierform bei der Einrichtung in Deutschland erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind dort ebenfalls kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.